|  |
| --- |
|  Datum: 11.05.2021 |
|

|  |
| --- |
| KREISKIRCHENAMT EISENACHStregdaer Allee 6a99817 EisenachTelefon 03691 88309-0Telefax 03691 88309-10Kreiskirchenamt.Eisenach@ekmd.deBearbeitet von: Katja Trier Durchwahl: - 16Katja.Trier@ekmd.de**AZ:** Bankverbindung:Evangelische Bank eG KasselBLZ: 520 604 10Konto: 8 000 921BIC: GENODEF1EK1IBAN: DE88520604100008000921Immobilienangebote unter: www.kirchengrundstuecke.dewww.ekmd.de |
|  |

 |

**Prüfung Mietwert Pfarrerdienstwohnung**

**gem. § 12 Abs. 7 PfDWVO.EKM**

Sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeindekirchenrat,

sehr geehrte Damen und Herren PfarrerInnen/PastorInnen,

mit Datum 01.03.2019 trat die neue Pfarrerdienstwohnungsver-ordnung (PfDWVO.EKM) und die zugehörigen Ausführungsbe-stimmungen in Kraft.

Der in Anlage zu diesem Schreiben beigefügte § 12 PfDWVO regelt insbesondere Mietwert, Betriebskosten und Dienstwohnungsver-gütung. Im Abs. 7 ist festgehalten, dass der Mietwert bei jeder Neuzuweisung sowie bei erheblichen baulichen Veränderungen zu überprüfen und festzusetzen ist. Soweit dies nicht zutrifft, ist er mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Ergibt sich eine Änderung, ist diese zum Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats festzusetzen.

**Für die in Ihrem Pfarrhaus vorhandene Dienstwohnung liegt die Festsetzung des örtlichen Mietwerts länger als 3 Jahre zurück.**

Da das Kreiskirchenamt Eisenach (KKA) für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts per Verordnung verantwortlich ist, erhalten Sie den beigefügten „Prüfbogen“. Bitte füllen Sie diesen sorgfältig und gewissenhaft aus. Dieser und die durch das KKA ermittelten ortsüblichen Mietwerte werden die Grundlage für die Neufestsetzung/Bestätigung des Mietwertes für Ihre Pfarrerdienst-wohnung bilden.

Sollten Sie Hilfestellung benötigen oder Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Den Prüfbogen werde ich auf die WEBSITE/CLOUD des Kirchenkreises im Downloadbereich als Formular zum Ausfüllen am PC einstellen lassen.

Den ausgefüllten „Prüfbogen“ erwarten wir bis zum **15.07.2021**im KKA Eisenach zurück.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Katja Trier

**Anlage: Auszug aus der Pfarrerdienstwohnungsverordnung der EKM (PfDWVO.EKM)**

**„Dritter Abschnitt
Mietwert, Betriebskosten, Dienstwohnungsvergütung**

**§ 12
Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes, Festsetzung**

( 1 ) Der Mietwert ist nach dem Preis zu bemessen, der für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung ortsüblich ist.

( 2 ) 1 Das Kreiskirchenamt ermittelt den ortsüblichen Mietwert anhand des aktuellen örtlichen Mietspiegels und, sofern dieser nicht vorhanden ist, auf Grundlage des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde. 2 Sind im Mietspiegel Rahmenwerte genannt, kann auf den unteren Rahmenwert zurückgegriffen werden.

( 3 ) Liegt kein Mietspiegel vor, erfolgt die Ermittlung des ortsüblichen Mietwertes anhand folgender Quellen in der angegebenen Reihenfolge:

1. schriftliche Auskunft der Kommunalverwaltung,
2. schriftliche Auskunft der örtlichen Wohnungsgesellschaft,
3. Mietwerte für einzelne vergleichbare Wohnungen,
4. Gutachten eines Bausachverständigen.

( 4 ) 1 Beeinträchtigungen, die in den nach Absatz 2 oder Absatz 3 ermittelten ortsüblichen Mietwerten nicht erfasst worden sind, sind in Form von Abschlägen zu berücksichtigen. 2 Im Einzelfall kommen insbesondere folgende Abschläge auf den Mietwert in Betracht:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. | regelmäßige erhebliche Geräuschbelästigungen durch kirchengemeindliche Nutzung im selben Gebäude |  | Abschlag von 5 vom Hundert |
| 2. | Anteil anrechenbarer Flurfläche übersteigt mehr als 20 vom Hundert der anrechenbaren Dienstwohnungsfläche |  | Abschlag von 5 vom Hundert |
| 3. | der Dienstwohnungsinhaber muss öffentlich genutzte Räume oder Flächen durchqueren, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen |  | Abschlag von 5 vom Hundert |
| 4. | Besucher oder Mitarbeiter müssen Räume oder Flächen der Dienstwohnung durchqueren, um dienstliche Räume zu erreichen (z. B. innenliegendes Dienstzimmer/Archiv):  |  |  |
|  | a) für Dienstzimmer in der Wohnung, Nutzung des privaten WCs durch Dienstbesuch eingeschlossen |  | Abschlag von 5 vom Hundert |
|  | b) für kirchengemeindliches Archiv/Lager o. Ä., das über Wohnungsflur erreichbar ist |  | Abschlag von 2,5 vom Hundert |
| 5. | bei Übergröße der Dienstwohnung |  |  |
|  | a) bei Dienstwohnungen mit mehr als 140 qm zugewiesener Fläche |  | Abschlag von 10 vom Hundert |
|  | b) bei Dienstwohnungen mit mehr als 170 qm zugewiesener Fläche |  | Abschlag von 15 vom Hundert |

( 5 ) Sind mehrere Abschläge nebeneinander zu berücksichtigen, werden die Abschläge addiert und vom ermittelten ortsüblichen Mietwert abgezogen.

( 6 ) Das Kreiskirchenamt setzt den ortsüblichen Mietwert durch Bescheid gegenüber dem Dienstwohnungsgeber fest.

( 7 ) Der ortsübliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung sowie bei erheblichen baulichen Veränderungen der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.“